

DPFW - Die Parteifreien Wähler

Mario Benkert  
Hänflingsberg 67  
09217 Burgstädt

**Wahlprüfungskommission Chemnitz**

Dezernat 1 - Personal, Finanzen und Organisation  
Markt 1  
09111 Chemnitz  
Tel. 0371 488-1911  
Fax 0371 488-1991

**CC: Landesdirektion Sachsen**

Altchemnitzer Straße 41,  
09120 Chemnitz  
Tel.: 0371 532 - 0  
Fax: 0371 532 - 1929

**CC: Bundeswahlleiter**

Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
Telefon: +49 (0) 611 75-1  
Telefax: +49 (0) 611 72-4000

**jeweils vorab per Fax** (einige Rechtschreibfehler wurden korrigiert)

Beschwerde wegen zu knappen Ladungsfristen in mehreren Fällen, wegen Falschaussagen bezüglich Bundeswahlleiter, wegen Falschangaben der Niederschrift, wegen fehlender oder unrichtiger Protokollierung, wegen fehlerhaftem Wählerverzeichnis, wegen nachweislichem Eingang des form- und fristgerechten Eingangs der Beschwerde über die Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse, wegen nachträglicher Manipulation des Melderegisters, wegen Fehler der Nachweisbarkeit bezüglich Artikel 116(1) GG im Zusammenhang mit dem Nachweis der Wählbarkeit und des Wahlrechtes zur Wahl am 25.5.2014 gemäß EuWG§6a für die Europawahl und und §15(1) SächsGemO für die Kommunalwahl und wegen rechtswidrigem Übergehen einer Anfechtung der Kandidatenaufstellung von Herrn Andres und Herrn Ziems von Pro Chemnitz.

**Beschwerde**

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind bezüglich der Angabe zu Artikel 116(1)GG in Verbindung mit StAG §30 und EuWG §6a sowie §15(1) SächsGemO fehlerhaft erstellt worden.
- (2) Analog gelten die Wahlrechtsvorschriften der anderen Bundesländer.
- (3) Die hohe Fehlerhaftigkeit ist bereits stichprobenartig erwiesen worden. Der Stichprobenumfang erhöht sich durch Fortsetzung der Überprüfung täglich. Ein Zwischenbericht mit Kopien falscher Einträge liegt dem Bundeswahlleiter bereits vor.

Weitere Belege werden zur Sitzung am 3.4.2014 noch vorliegen.

(4) Der Bundespersonalausweis und der Bundesreisepass sind kein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, werden aber als Grundlage der Wählerverzeichnisse herangezogen, was gesetzlich nicht zulässig ist.

(5) Der Staatsangehörigenausweis weist auch nicht die für Wahlen erforderliche deutsche Staatsangehörigkeit nach StAG vom 28.8.2013 aus

(6) Ebenso gibt es kein Erfordernis im Wahlrecht bezüglich des StAG vom 28.8.2013 mit Ausfertigungsdatum aus dem Jahr 1913 das man Unterstützungsunterschriften zu sammeln hat, wenn der Artikel 116(1)GG erfüllt ist.

Das Sammeln von Unterstützungsunterschriften ist der Tatsache geschuldet, dass eben die Bewohner der Bundesländer entgegen den Vorschriften des StAG nicht die erforderliche deutsche Staatsangehörigkeit nachweisen können, um trotzdem wählbar und wahlberechtigt zu sein.

(7) Zudem widerspricht das Sammeln von Unterstützungsunterschriften dem Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber etablierten Parteien, die diese Unterstützungsunterschriften nicht erbringen müssen und dies wiederum ist eine Einschränkung des Artikels 4 (1)GG und somit wird im Wahlrecht das Zitiergebot aus Artikel 19 GG verletzt, was die gültige Rechtsfähigkeit des Wahlgesetzes in Zweifel zieht und somit ist das Wahlrecht insgesamt anfechtbar.

(8) Der Staatsangehörigenausweis des Bundes weist eine Staatsangehörigkeit aus dem Jahr 1934 aus, die einem Wahlfehler vom 23.3.1933 unterlag und diese Staatsangehörigkeit ist gerade nicht identisch mit der Staatsangehörigkeit, die das StAG vom 28.8.2013 für Wahlen erfordert, da diese Bestätigung nur die Gemeinde ausstellen darf.

(9) Die Fehlerhäufigkeit des Wählerverzeichnisse lag an jedem Tag der Stichproben deutlich über 50%, da bundesweit nur 4 Millionen Einwohner tatsächlich die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit bekommen hatten. Diese Bescheinigung ist aber auch nur eine Vermutung und keine Bestätigung. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann aber nur durch eine Bestätigung durch die Gemeinde nachgewiesen werden.

Dieser Fakt ist dem Bundeswahlleiter per Anfechtung am 3.3.2014 nachweislich der Eingangsbestätigung bekanntgemacht worden.

(10) Die Wahlbenachrichtigungen werden folglich auf Grundlage des fehlerhaften Melderegisters erstellt und täuschen so am Wahltag den arglos auf die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses vertrauenden Wahlhelfer ein Wahlrecht vor, was nach gesetzlicher Vorgabe des StAG nicht erfüllt ist.

(11) Durch die Abgabe der Wahlbenachrichtigung entfällt die Nachprüfbarkeit und der Wähler wird über seinen tatsächlichen Status hinweggetäuscht. Die Gemeinden weigerten

sich vehement entgegen der gesetzlichen Vorgaben die deutsche Staatsangehörigkeit nach StAG zu bestätigen.

**Dies ist alles ist nachweislich der vorliegenden Belege Wahlbetrug und Wahlbetrug ist strafbar.**

(12) Der Versammlungsleiter Herr Brehm machte die falsche Angabe wonach das Wählerverzeichnis nicht angefochten worden sei. Diese Aussage ist deswegen falsch, da nachweislich der Eingangsbestätigung gemäß der Anfechtung des Wählerverzeichnisses beim Bundeswahlleiter die Wählerverzeichnisse der gesamten Bundesrepublik Deutschland falsch erstellt wurden und somit sind alle kommunalen Wählerverzeichnisse ungültig.

Die Begründungen des Schriftsatzes entnehmen Sie bitte dem Schriftsatz beim Bundeswahlleiter oder der Veröffentlichung der DPFW auf der Homepage <http://dpfw.eu> - siehe dort Schriftsätze des Bundeswahlausschusses und siehe Wortprotokoll der Protokollantin des Bundestages, zu sehen auch im Video auf dieser Webseite ab der Stelle 2h:28min:00sek.

(13) Gemäß der dem Kommunalwahlgesetz zugrundeliegenden Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) §15(1) und §16 sind nur wahlberechtigt, wer den Nachweis des Artikel 116(1) GG erbringen kann **oder** in einen **anderen** (also nicht deutschem) Mitgliedsstaates der EU wahlberechtigt ist. Die Erbringung des Nachweises ist wie oben bereits erläutert durch Personalausweis und Reisepass nicht erbringbar.

Folglich sind Deutsche, die den Nachweis nach Artikel 116(1) GG nicht erbringen können auch nicht wahlberechtigt.

(14) Durch die Ungültigkeit der kommunalen Wählerverzeichnisse sind auch alle Bewerberaufstellungen der Parteien ungültig.

(15) Erst wenn alle Meldeverzeichnisse den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 116(1) GG eindeutig gemäß §30 StAG vom 28.8.2013 rechtssicher bestätigen, kann eine Bewerberaufstellung und eine Wahl auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne Artikel 20(4)GG erfolgen.

(16) Die Nichterbringer des Artikels 116(1) GG weist das Wählerverzeichnis nicht aus, weil das Wählerverzeichnis nur Vermutungen und keine konkreten Bestätigungen enthält.

(17) Nur Bürger gemäß sächsischer Gemeindeordnung sind wahlberechtigt.

§ 15 SächsGemO

**Bürger der Gemeinde**

(1) **Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes** und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.

§ 16 SächsGemO

**Wahlrecht**

(1) **Die Bürger der Gemeinde** sind im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

(18) Zudem hat sich der Versammlungsleiter über die Wahlanfechtung von zwei Wahlberechtigten einer Partei hier der AfD ohne weitere Prüfung der tatsächlichen Umstände hinweggesetzt. Das Vorhandensein aller Unterlagen ist kein Beleg für deren Korrektheit, darüber hinaus ist die Abgabe der Wahlprotokolls der Partei mit der eidestättlichen Versicherung nicht der zwingende Nachweis das die Bewerberaufstellung korrekt verlaufen ist.

(19) Ähnliche Vorkommnisse gab es bereits mit Wissen durch Vorlage der Belege und polizeilichen Anzeigen und Urteil aus Karlsruhe gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Chemnitz und Mittweida, dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter aus dem Jahr 2009 zur Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl bei der Bewerberaufstellung der PBC. Dies hat eine nachträgliche Recherche ebenfalls erbracht.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Benkert